

GEMEINDE TÄSCH

VERKEHRSREGLEMENT

Kapitel 1	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Aufsicht und Vollzug	1
Art. 3	Anspruch auf Benutzung	1
Kapitel 2	Definition	1
Art. 4	Allgemeiner Begriff der Strassen	
Art. 5	Kantonale Strassen	
Art. 6	Kantonale Wege	
Art. 7	Gemeindestrassen und -wege	
Art. 8	Privatstrassen im Gemeindegebrauch	2
Kapitel 3	Benutzung und Haftung	2
Art. 9	Benützung und Beschädigung der Strassen	
Art. 10	Verkehrsbeschränkungen	
Art. 11	Veränderung am Strassenkörper	
Art. 12	Erstellung von Leitungen	
Art. 13	Baustellen an öffentlichen Strassen	
Art. 14	Dachwasser und Schneefänger	
Art. 15	Vorrichtungen im Strassenraum	4
Kapitel 4	Erschliessungsvorschriften	4
Art. 16	Definition und Erschliessungsanlagen	
Art. 17	Pläne der Erschliessungsanlagen	
Art. 18	Baulinienpläne	5
Art. 19	Erschliessung durch private Strassen	
Art. 20	Ausfahrten	
Art. 21	Garagenvorplätze	
Art. 22	Reinigung und Schneeräumung der öffentlichen Strassen	5
Kapitel 5	Parkierung von Fahrzeugen	6
Art. 23	Parkieren auf öffentlichen Strassen	6
Art. 24	Öffentliche Parkierungsanlagen	6
Art. 25	Private Parkierungsanlagen	
Art. 26	Obligatorische Parkplätze	6
Art. 27	Parkieren im freien Gelände	
Art. 28	Bestehende rechtswidrige Parkierungsanlagen	

Kapitel 6	Gewerbsmässige Personenbeförderung (Taxidienste)	7
Art. 29	Bewilligungspflicht	7
Art. 30	Taxibewilligung Kategorie A	7
Art. 31	Taxibewilligung Kategorie B	7
Art. 32	Verstösse	
Art. 33	Umschlag	8
Art. 34	Zuwiderhandlungen	
Kapitel 7	Besondere Bestimmungen	8
Art. 35	Bautransporte	8
Art. 36	Helikopterflüge und Modelfliegerei	9
Kapitel 8	Schlussbestimmungen	9
Art. 37	Übertretungen	9
Art. 38	Inkrafttreten	

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Das vorliegende Verkehrsreglement gilt für das ganze Gemeindegebiet von Täsch.

Es findet Anwendung auf:

- a) die Strassen und Wegen, die zum öffentlichen Eigentum des Staates und der Gemeinde gehören,
- b) die Privatstrassen und Privatwege im Gemeingebrauch.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965.

Art. 2

Aufsicht und Vollzug

Die Aufsicht über die Bestimmungen des Strassenverkehrs und der Vollzug dieses Reglements ist unter Vorbehalt der Befugnisse des Kantons Sache des Gemeinderates.

Art. 3

Anspruch auf Benutzung

Die Benutzung der öffentlichen Strassen und Wege und der Strassen im Gemeingebrauch steht im Rahmen der Gesetzgebung jedermann zu.

Kapitel 2: Definitionen

Art. 4

Allgemeiner Begriff der Strassen

Als Strassen im Sinne des vorliegenden Reglements gelten alle Strassen im eigentlichen Sinne, Wege, Gehsteige, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Parkplätze und Haltestellen.

Zur Strasse gehören der darüber befindliche Luftraum sowie alle Anlagen innerhalb und ausserhalb der Strassenzone, die zur Ausgestaltung, zur Benützung und zum Unterhalt der Strasse erforderlich sind.

Als zusätzliche Bestandteile der Strassen gelten zudem die im kantonalen Strassengesetz Art. 2 aufgezählten Elemente.

Art. 5

Kantonale Strassen

Die kantonalen Strassen werden in zwei Kategorien eingeteilt:

- a) in Hauptstrassen, dazu gehören unter anderem:
 - die Talstrassen der hauptsächlichen Seitentäler, wobei für ein und dasselbe Tal nur eine Strasse als Hauptstrasse erklärt werden kann;

- Strassen, die in der Ebene und an den Hängen mehrere Ortschaften von einer gewissen Bedeutung verbinden und welche für die Gegend von erhöhtem Interesse sind.
- b) in Nebenstrassen, dazu gehören unter anderem:

die Strassen, die dem motorisierten Verkehr allgemein offen stehen als Verbindung:

- von Ortschaften unter sich, oder einer Ortschaft mit einer Hauptstrasse oder mit einer Bahnstation;
- eines Kur- oder Fremdenortes mit einer Hauptstrasse.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes Artikel 5 ff.

Art. 6

Kantonale Wege

Die kantonalen Wege sind jene zum öffentlichen Eigentum gehörenden Verbindungsadern mit gleicher Widmung, wie die oben erwähnten kantonalen Nebenstrassen, die aber dem allgemeinen Verkehr der Motorfahrzeuge nicht offen stehen.

Art. 7

Gemeindestrassen und -wege

Als Gemeindewege gelten alle öffentlichen Verkehrsadern, seien sie befahrbar oder nicht, die im öffentlichen Eigentum stehen und die nicht zu einer der in Art. 5 und 6 genannten Kategorien gehören.

Art. 8

Privatstrassen im Gemeingebrauch

Die von Privaten auf ihrem eigenen oder fremden Grund und Boden zur öffentlichen Benützung erbauten und der allgemeinen Benützung zur Verfügung gestellten Strassen sind öffentlich im Sinne des vorliegenden Reglements.

Kapitel 3: Benutzung und Haftung

Art. 9

Benützung und Beschädigung der Strassen

Die Benutzbarkeit der Strasse für den allgemeinen Verkehr darf von niemandem in irgendeiner Weise behindert oder geschmälert werden. Für jede widerrechtliche Beschädigung ist der Strassenbenützer haftbar.

Das Lagern von Materialien jeder Art auf öffentlichem Strassengebiet und das Einwerfen von Schnee ist verboten. Ausnahmen können bei kurzfristiger Inanspruchnahme und unter sichernden Bedingungen durch die Gemeindeverwaltung bewilligt werden. Wesentliche Einschränkungen privater Interessen sollen vermieden werden. Materialien, die auf die Strasse fallen, müssen sofort weggeräumt werden. Geschieht das auch nach erfolgter Aufforderung nicht, so besorgt die Gemeinde die Räumung auf Kosten und unter Büssung des Räumungspflichtigen.

Art 10

Verkehrsbeschränkungen

Die Täschalpstrasse ist ab Oberdorf (Schwenni) bis Kinnbrücke ab 01. Dezember bis 15. März für jeglichen Verkehr mit einem zeitlich befristeten Fahrverbot belegt. Während dieser Zeit wird die Strasse als Schlittel- bzw. Wanderweg genutzt.

Je nach Witterung kann der Gemeinderat die Wintersperre verkürzen bzw. verlängern und so den winterlichen Verhältnissen anpassen. Der Gemeinderat kann schriftlich begründete Ausnahmebewilligungen unter der Auflage von Sicherheitsvorkehrungen gewähren.

Damit die Strasse als Schlittel- bzw. Wanderweg genutzt werden kann, wird das allgemeine Fahrverbot Nr. 2.01 mit der Zusatztafel "nur mit Ausnahmebewilligung" ergänzt.

Art. 11

Veränderung am Strassenkörper

Für jede Veränderung am Strassenkörper bedarf es der Bewilligung durch den Gemeinderat und, soweit es sich um klassierte Strassen handelt, durch das Baudepartement.

Art. 12 Erstellung von Leitungen

Für die Erstellung von Leitungen (Wasserleitungen, Kanalisation, Kabel usw.) und die Reparaturen an bestehenden Leitungen im Strassengebiet ist eine Bewilligung der Gemeindeverwaltung auf ein schriftliches Gesuch hin erforderlich und soweit es sich um klassierte Strassen handelt, des Baudepartements. Bei grösseren Arbeiten ist dem schriftlichen Gesuch ein Plan beizulegen. Die Grabarbeiten sind so auszuführen, dass der Strassenverkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Baustellen sind abzugrenzen und in der Nacht mit Licht zu versehen. Der Inhaber der Bewilligung ist verpflichtet, den ausgehobenen Graben sofort wieder vorschriftgemäss aufzufüllen. Die Wiederherstellung des Strassenoberbaues erfolgt auf Kosten des Inhabers der Bewilligung.

Art. 13 Baustellen an öffentlichen Strassen

Baustellen an öffentlichen Strassen und Wegen sind gegenüber dem Strassenkörper durch eine Trennwand abzusperren.

Gemeindeboden darf zur Erstellung von Gerüsten, Absperrungen usw. nur mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung gegen eine von ihr zu bestimmende Gebühr benutzt werden. Bei im Bau befindlichen Gebäuden haben die betreffenden Unternehmer die Plätze, Strassen und Trottoirs in gutem und reinlichem Zustand zu erhalten oder auf eigene Kosten wieder fachgemäss Instandzustellen. Alle öffentlichen Anlagen wie Brunnen, Hydranten, Wasserläufe usw. müssen benutzbar und die Strassensignale sichtbar bleiben.

Dachwasser und Schneefänger

Es ist untersagt, Wasser, Dachwasser und Abwasser von Grundstücken über öffentliche Strassen, Wege und Plätze abzuleiten. Dach-, Schmelz- und Regenwasser sind in die nächste öffentliche Wasserleitung zu führen.

Geeignete Schneefangvorrichtungen sind obligatorisch. Wo sich die Traufseite der Strasse zukehrt, ist durch zweckentsprechende Massnahmen dafür zu sorgen, dass Schneerutschungen auf die Strasse ausgeschlossen sind. Der Eigentümer haftet für Schäden und Unfälle, die durch Schneerutsche oder Eisfall verursacht werden.

Art. 15

Vorrichtungen im Strassenraum

Wenn es das öffentliche Interesse erlaubt, können vorspringende Gebäudeteile über die Baulinie in den freien Luftraum des privaten oder öffentlichen Grundes gestattet werden. Die Ausladung darf nicht mehr als 1,5 m betragen und muss mindestens 3,0 m über dem Gehsteig und mindestens 4,5 m über der Fahrbahn liegen.

Bei Kantonsstrassen gilt das kantonale Strassengesetz.

Kapitel 4: Erschliessungsvorschriften

Art. 16

Definition der Erschliessung (vgl. Art. 12 und 13 GBR)

Nach den Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements von Täsch besteht nur Anspruch auf Erteilung der Baubewilligung wenn ein Grundstück genügend erschlossen ist. Damit ein Grundstück genügend erschlossen ist, müssen grundsätzlich die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a) Vom öffentlichen Strassennetz aus muss vom Bauherrn ein hinreichender und dauernd gesicherter Zugang bis zu dem zu überbauenden Teil des Grundstückes nachgewiesen werden. Dieser Zugang muss bei der Baueingabe rechtskräftig sein.
- b) Die Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser sowie eine genügend grosse Löschwasserreserve müssen sichergestellt sein.
- c) Die Abwässer müssen in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet oder für Ausnahmefälle laut Gewässerschutzgesetz durch private Kläranlagen einwandfrei gereinigt werden.
- d) Die Versorgung mit Energie (Elektrizität oder Gas) muss gewährleistet sein.

Für Bauten auf unerschlossenem Gebiet gelten die Bestimmungen von Art. 14 der Bau- und Zonenordnung von Täsch.

Art. 17

Pläne der Erschliessungsanlagen (vgl. Art. 38 GBR)

- a) Die Pläne der Erschliessungsanlagen sind die technischen Projekte für die zur Erschliessung des Gemeindegebietes notwendigen Netze.
- b) Sie bestimmen Strassen-, Weg-, Trinkwasser- und Kanalisationsnetze.

- c) Diese Pläne werden nach den massgebenden kantonalen Vorschriften erstellt.
- d) Ausserhalb der Bauzonen kann die Gemeinde den Anschluss an das Trinkwasser- oder Kanalisationsnetz für Grossbauten verweigern. Landwirtschaftlichen Bauten ist der Anschluss zu gestatten.

Art. 18 Baulinienpläne

Die Baulinienpläne werden nach Bedarf erstellt. Sie geben an, wie weit an bestehende oder projektierte Strassen, Plätze und Bahnlinien gebaut werden kann.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes und Art. 39 der Bauund Zonenordnung Täsch.

Art. 19

Erschliessung durch private Strassen (vgl. Art. 34 GBR)

- a) Führung und Breite der privaten Strassen und Wege haben sich nach dem Bebauungsplan zu richten. Liegt für das betreffende Gebiet kein Bebauungsplan vor, ist der Gemeinderat befugt, Führung und Breite festzusetzen.
- b) Unterhalt und Schneeräumung privater Strassen haben durch die Anstösser zu erfolgen.
- c) Die Gemeinde kann gegen Entschädigung bestehende private Strassen und Wege in ihr Eigentum übernehmen, wenn diese ordnungsgemäss erstellt und unterhalten wurden.

Art. 20 Ausfahrten

Ausfahrten sind so anzulegen, dass ihre Benützung den Verkehr nicht behindert. Die Übersicht darf weder durch Pflanzen, Mauern, Einfriedungen noch durch andere Anlagen behindert werden.

Die Neigung von Ausfahrtsrampen darf nicht vor der Baulinie angesetzt werden und soll in der Regel 15% Gefälle nicht überschreiten.

Art. 21

Garagenvorplätze

Garagen mit Ausfahrt gegen die Strasse müssen einen Vorplatz von mindestens 5,0 m Tiefe gemessen vom Strassen- resp. Trottoirrand aufweisen. Längs einer Bergstrasse, wo das Gelände stark fällt, kann diese Distanz auf 4,0 m reduziert werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes.

Art. 22

Reinigung und Schneeräumung der öffentlichen Strassen

Die Reinigung und Schneeräumung der Gemeindestrassen und der Gehsteige gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Räumung der Ein- und Zufahrten hat der Eigentümer selbst zu besorgen.

Kapitel 5: Parkierung von Fahrzeugen

Art. 23

Parkieren auf öffentlichen Strassen

Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Wegen ist nur dort gestattet, wo dies durch Vorschriften oder Bezeichnungen der Gemeinde zugelassen ist.

Art. 24

Öffentliche Parkierungsanlagen

Öffentliche Parkierungsanlagen oder Parkierungsanlagen im Gemeingebrauch dürfen nur an Orten erstellt werden, welche von der Gemeindebehörde dazu bestimmt sind. Grundsätzlich gilt, dass jede Parkierungsanlage im Gemeingebrauch einen direkten Anschluss an die kantonale Hauptstrasse aufweisen muss.

Art. 25

Private Parkierungsanlagen

In den Wohnzonen der Gemeinde Täsch können private Parkierungsanlagen nur erstellt werden, wenn diese für die auf der Parzelle oder in ihrer unmittelbaren Umgebung erstellten Bauten und Einrichtungen vorgeschrieben sind oder benötigt werden.

Ausnahmsweise sind längs der Hauptstrasse in den Wohn- und Gewerbezonen A + B gewerblich betriebene Parkierungsanlagen im Untergeschoss und in der Zone A auch im Erdgeschoss gestattet, sofern sie einen unmittelbaren Anschluss an die Hauptstrasse aufweisen.

Die Erdgeschossdecke darf Maximum 3,0 m über dem Strassenniveau liegen und die maximale Länge dieses Erdgeschosses darf 35,0 m nicht überschreiten.

Desweiteren gelten die Ergänzungen zur Bau- und Zonenordnung: Wohn- und Gewerbezonen A + B.

Art. 26

Obligatorische Parkplätze (vgl. Art. 32 GBR)

a) Bei Neubauten und eingreifenden Umbauten sind ausreichende Abstellflächen für Motorfahrzeuge anzulegen. Dabei hat auf jede Wohneinheit (bis 100 m2) mindestens eine Garage oder ein Abstellplatz auf privatem Grund zu entfallen. Bei grösseren Wohneinheiten (ab 100 m2) sind 2 Garagen oder 2 Abstellplätze auf privatem Grund nachzuweisen. Bei anderen Bauten legt der Gemeinderat die nötigen Abstellplätze fest, in der Regel

für Hotels : 1 Abstellplatz pro 3 Betten für Cafés – Restaurants: 1 Abstellplatz pro 5 Sitzplätze für Geschäftshäuser : 1 Abstellplatz pro 50 m²

Die Richtlinien der Vereinigung schweizerischer Strassenfachmänner dienen dem Gemeinderat als Grundlage für die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle.

- b) Ist bei Neu-, Um- und Ausbauten die Errichtung von Parkplätzen auf eigenem Grund nicht möglich, ist der Grundeigentümer verpflichtet einen Ersatzbeitrag zu leisten. Der Ersatzbeitrag wird im Rahmen der Baubewilligung von der Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Einnahmen sind von der Verwaltung, zweckgebunden für den Bau und Unterhalt von Parkplätzen, einzusetzen.
- c) Die Höhe des Beitrages liegt bei mind. 3'500.-- pro Abstellplatz.
- d) Wenn innerhalb zwei Jahren ab Bezug des Gebäudes, resp. der Wohnung, die obligatorischen Parkplätze nachgewiesen werden resp. erstellt sind (mit entsprechendem Grundbucheintrag), werden die einbezahlten Ersatzgebühren zinslos zurückerstattet; andernfalls fällt der Betrag endgültig an die Gemeindekasse.
 - Die Erbringung von Ersatzgebühren stellt keinen Anspruch für einen reservierten öffentlichen Parkplatz.
- e) Besucherparkplätze: Für Bauten mit mehr als einer Wohneinheit und für zusammengebaute Einzelwohnhäuser müssen pro 10 Wohnungen mindestens 1 Abstellplatz als Besucherparkplatz bezeichnet werden und darf nicht vermietet werden.
- f) Die zu einer Wohnung gehörenden Parkplätze sind ins Grundbuch mit dem Vermerk "Nur in Verbindung mit der zugehörigen Wohnung veräusserbar", einzutragen (gemäss kantonalem Strassengesetz Art. 222).

Parkierung im freien Gelände

Das Anbieten und Benützen von gewerbemässigen Parkflächen im freien Gelände ist aus Gründen des Landschaftsschutzes und zur Wahrung des Ortsbildes untersagt.

Art. 28

Bestehende rechtswidrige Parkierungsanlagen

Parkierungsflächen auf freiem Gelände, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, müssen bei Erreichung einer Aufnahmekapazität, welche ein ordentliches und rechtskonformes Parkieren gemäss Bestimmungen ermöglicht, endgültig aufgehoben werden und bleiben fortan untersagt.

Kapitel 6: Gewerbemässige Personenbeförderung (Taxidienste)

Art. 29

Bewilligungspflicht

Der gewerbemässige Personentransport (Taxidienste) bedarf einer Taxibewilligung durch die Gemeindeverwaltung. Bestandteil der Taxibewilligung bildet das Errichten und Deklarieren der bewilligungspflichtigen Taxistandplätze.

Voraussetzung einer Betriebsbewilligung bildet eine einwandfreie Erfüllung der übernommenen Tätigkeit, insbesondere eine vorschriftgemässe Geschäftsführung. Der Inhaber einer Bewilligung trägt die Verantwortung über seine Angestellten und deren Verhalten gegenüber den vorliegenden Bestimmungen.

Die angeforderten Unterlagen zur Prüfung des Gesuchs, sind dem Gemeinderat mindestens in einer Vierjahresperiode und maximal einmal pro Jahr auszuweisen.

Taxibewilligung Kategorie A

Die Taxibewilligung der Kategorie A versteht sich als jährliche Betriebsbewilligung für Fahrzeuge bis 8 + 1 Plätze (gemäss Fahrzeugausweis). Diese Fahrzeuge müssen mit einer gewerbeüblichen Kennlampe mit Taxi-Aufschrift versehen sein.

Die Fahrzeuge mit der Taxibewilligung Kat. A können nebst einem auszuweisenden Standplatz auf privatem Eigentum die Taxistandplätze auf dem Umschlagplatz Bahnhof im Rotationsprinzip benützen.

Art. 31

Taxibewilligung Kategorie B

Die Taxibewilligung der Kategorie B versteht sich als jährliche Betriebsbewilligung für Fahrzeuge mit mehr als 8 + 1, bis 16 + 1 Plätzen (gemäss Fahrzeugausweis). Diese Fahrzeuge müssen mit einer gewerbeüblichen Kennlampe mit Taxi-Aufschrift versehen sein. Sie müssen als Voraussetzung eine Zulassungsbewilligung des Bundesamtes für Verkehr vorweisen. Die Erteilung der Taxibewilligung der Kategorie B erfordert einen Nachweis über die betriebliche Verfügbarkeit von mindestens 50 gedeckten und baurechtskonformen Parkplätzen.

Die Fahrzeuge mit der Taxibewilligung Kat. B dürfen ausschliesslich nur ihren auszuweisenden Standplatz auf privatem Eigentum benützen. Der auszuweisende Standplatz ist an den Standort der nachgewiesenen gedeckten Parkplätze gebunden. Die Standplätze auf dem Umschlagplatz Bahnhof sind diesem Fahrzeugtyp untersagt.

Art. 32 Verstösse

Jegliches Zeichengeben an den Strassenverkehr, wie Einweisen von Fahrzeugen, ist für Taxi-, Parking-, Bahn- und Gewerbebetreibende, sowie Private ausdrücklich untersagt. In erforderlichen Ausnahmefällen erteilt die Gemeindeverwaltung einem Ordnungsorgan diese Aufgabe.

Das Sammeln und Anheuern von Fahrgästen, sowie das Ankündigen eines Reisezieles werden aus Gründen einer eidg. Konzessionspflichtigkeit als krasse Verstösse gegen die kommunale Taxibewilligung geahndet.

Das Anbieten und Benützen von gewerbemässigen Parkflächen im freien Gelände wird als Verstoss geahndet und kann für Betreiber der gewerbemässigen Personenbeförderung den Entzug der Bewilligung nach sich ziehen.

Art. 33 Umschlag

Ausserhalb von besonders reservierten, d.h. den auszuweisenden Standplätzen, ist auf öffentlichen Strassen und Trottoirs jegliches Parken und/oder Personen- und/oder Gepäckumschlag für den gewerbsmässigen Personaltransport (Taxibetriebe) verboten.

Das Ein- und Aussteigen in und von Autobussen ist auf öffentlichen Strassen untersagt.

Zuwiderhandlungen

Widerhandlungen gegen die vorliegenden Bestimmungen des gewerbemässigen Personentransportes, sowie des Verkehrsreglements und die Nichtbeachtung von eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen berechtigt die Gemeindeverwaltung zum Entzug der Taxibewilligung.

Kapitel 7: Besondere Bestimmungen

Art. 35 Bautransporte

Aushub- und Abbruchtransporte mit Lastwagen und der Einsatz von grösseren Baumaschinen sind in der Zeit vom 15. Juni bis 15. September untersagt. Der Gemeinderat kann für kleinere und öffentliche Arbeiten, welche für Bevölkerung und Gäste keine wesentliche Beeinträchtigung darstellen, Ausnahmen bewilligen.

In der übrigen Jahreszeit sind die oben aufgeführten Arbeiten und Transporte nur von 07.00 bis 18.00 Uhr gestattet. Ausnahmen sind nur in dringenden Fällen und mit vorgängiger Genehmigung des Gemeinderates zugelassen.

In jedem Falle kann der Gemeinderat bei starker Lärm- und Staubeinwirkung technische Massnahmen zu deren Verminderung vorschreiben.

Art. 36

Helikopterflüge und Modellfliegerei

Helikopterflüge sind grundsätzlich abseits des Siedlungsgebietes durchzuführen. Im Ausnahmefall ist laut den Vorschriften des eidgenössischen Luftamtes ein Abstand zum Siedlungsgebiet von 300 m einzuhalten.

Tieferes Überfliegen des Siedlungsgebietes ist nur im Notfall gestattet.

Die Modellfliegerei ist im Gemeindegebiet von Täsch nur mit der ausdrücklichen Bewilligung der Gemeindeverwaltung erlaubt.

Kapitel 8: Schlussbestimmungen

Art. 37 Übertretungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und behördlicher Verfügungen, in dessen Anwendung, werden mit Bussen von CHF 200.-- bis CHF 10'000.-- bestraft.

Das Verfahren gemäss den Artikel 34 h ff des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) ist anwendbar.

Art. 38 Inkrafttreten

Christoph Imboden

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung und nach der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

Angenommen durch die Urversammlung am 29. Juni 2011 Homologiert durch den Staatsrat am 28. September 2011	
Täsch, im Juli 2011	
Der Präsident:	Die Schreiberin:

Sibylle Schmitt

Reglementergänzung mit Artikel 10 (Verkehrsbeschränkungen) angenommen durch die Urversammlung am 20. Juni 2002.

Reglementergänzung mit Artikel 10 (Verkehrsbeschränkungen) homologiert durch den Staatsrat am 18. Dezember 2002.

Reglementergänzung mit Artikel 26 (Obligatorische Parkplätze) angenommen durch die Urversammlung am 29. Juni 2011.

Reglementergänzung mit Artikel 26 (Obligatorische Parkplätze) homologiert durch den Staatsrat am

Täsch, im Juli 2011

Der Präsident: Die Schreiberin

Christoph Imboden Sibylle Schmitt

Reglementänderung:

Gelöschte bisherige Artikel:

bisher: Art. 29 Taxi, Parking, Bahn und Gewerbebetriebe, sowie Private

bisher: Art. 31 Motorfahrräder und Motorräder

Ergänzte bestehende Artikel:

bisher: Art. 27	Bestehende rechtswidrige Parkierungsanlagen	neu: Art. 28
bisher: Art. 30	Autobusse	neu: Art. 33
bisher: Art. 33	Übertretungen	neu: Art. 37

Ergänzung mit neuen Artikeln:

neu: Art. 27	Parkierung im freien Gelände
neu: Art. 29	Bewilligungspflicht
neu: Art. 30	Taxibewilligung Kategorie A
neu: Art. 31	Taxibewilligung Kategorie B
neu: Art. 32	Verstösse
neu: Art. 33	Umschlag
	¬ · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

neu: Art. 34 Zuwiderhandlungen

Oben stehende Reglementänderung beschlossen vom Gemeinderat am 27. Mai 2003 und 12. Juni 2003.

Oben stehende Reglementänderung angenommen durch die Urversammlung am 12.06.2003.

Oben stehende Reglementänderung homologiert durch den Staatsrat am 03.06.2004.

Ergänzte bestehende Artikel:

Bisher: Artikel 26 Obligatorische Parkplätze

Oben stehende Reglementänderung beschlossen vom Gemeinderat am 07. Juni 2011. Oben stehende Reglementänderung angenommen durch die Urversammlung am 29. Juni 2011. Oben stehende Reglementänderung homologiert durch den Staatsrat am 28. September 2011.

Täsch, im Juli 2011

Der Präsident:

Christoph Imboden

Die Schreiberin:

Sibylle Schmitt